



Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 2

2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Art. 6 Einschränkung der Verwendung

¹ ...

² Erzielt ein Einzelunternehmen, das nicht rückzahlbare Beiträge erhalten hat, bei der definitiven Geschäftsaufgabe einen Liquidationsgewinn, so gelten diesbezüglich die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a in der jeweils gültigen Fassung vom 25. November 2020², 18. Dezember 2020³, 13. Januar 2021⁴ oder 31. März 2021⁵ als eingehalten.

Art. 19 Abs. 2

² Hat ein Kanton vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... gegenüber einem Einzelunternehmen, das bei der definitiven Geschäftsaufgabe einen Liquidationsgewinn nach Artikel 6 Absatz 2 erzielt hat, auf eine Rückforderung der nicht rückzahlbaren

¹ SR 951.262
² AS 2020 4919
³ AS 2020 5849
⁴ AS 2021 8
⁵ AS 2021 184

Beiträge verzichtet oder verzichtet er nach dem Inkrafttreten dieser Änderung darauf, so:

- a. muss er dem Bund diesbezüglich keine Rückzahlung leisten;
- b. kann er diesbezüglich bereits geleistete Rückzahlungen an den Bund von diesem zurückfordern.

II

Die Covid-19-Härtefallverordnung 2022 vom 2. Februar 2022⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² Erzielt ein Einzelunternehmen, das nicht rückzahlbare Beiträge erhalten hat, bei der definitiven Geschäftsaufgabe einen Liquidationsgewinn, so gelten diesbezüglich die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 als eingehalten.

Art. 17 Abs. 2

² Hat ein Kanton vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... gegenüber einem Einzelunternehmen, das bei der definitiven Geschäftsaufgabe einen Liquidationsgewinn nach Artikel 3 Absatz 2 erzielt hat, auf eine Rückforderung der nicht rückzahlbaren Beiträge verzichtet oder verzichtet er nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung darauf, so:

- a. muss er dem Bund diesbezüglich keine Rückzahlung leisten;
- b. kann er diesbezüglich bereits geleistete Rückzahlungen an den Bund von diesem zurückfordern.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

